

- Abschrift -

98 IN 49/24



AMTSGERICHT BONN BESCHLUSS

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 752 eingetragenen Krewel Meuselbach GmbH, Krewelstr. 2, 53783 Eitorf, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Torsten Förster,

Geschäftszweig: die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und pharmazeutischen Produkten jeder Art p

wird angeordnet (§ 270b InsO):

Zum vorläufigen Sachwalter wird Dr. Jens M. Schmidt, Kamekestr. 20-22, 50672 Köln, Telefon: 022129299830, Fax: 022129299838 bestellt.

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen die Schuldnerin werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahme werden einstweilen eingestellt (§§ 270c Abs. 3, 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Der vorläufige Sachwalter wird beauftragt, Bericht zu erstatten über die von der Schuldnerin vorgelegte Eigenverwaltungsplanung, insbesondere, ob diese von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht, schlüssig ist und durchführbar erscheint.

Der vorläufige Sachwalter wird beauftragt, Bericht zu erstatten über die Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung als Grundlage für die Eigenverwaltungsplanung, insbesondere für die Finanzplanung.

Der Schuldnerin wird gemäß § 270c Abs. 4 InsO gestattet, einen oder mehrere Kreditverträge zur Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes mit einem geschätzten Finanzierungsvolumen von bis zu EUR 3.000.000,00 bei der National-Bank AG, Theater Str. 8, 45127 Essen, zu schließen und insoweit Masseverbindlichkeiten zu begründen.

Der vorläufige Sachwalter wird zugleich beauftragt, sachverständig zu prüfen, ob ein nach der Rechtsform der Schuldnerin maßgeblicher Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des schuldnerischen Unternehmens bestehen. Er hat ferner zu prüfen, ob das schuldnerische Vermögen die Kosten des Verfahrens voraussichtlich decken wird (§ 22, Abs. 1, Nr. 3, Abs. 2 InsO).

Falls der vorläufige Sachwalter den Auftrag nicht binnen vier Wochen vollständig erfüllen kann, ist dem Gericht ein Zwischenbericht zu erstatten.

Bonn, 27.05.2024

Amtsgericht

Dr. Facius

Richter am Amtsgericht